

**Ausbildungs- und  
Prüfungsverordnung für  
Ergotherapeutinnen und  
Ergotherapeuten  
(Ergotherapeuten-Ausbildungs- und  
Prüfungsverordnung – ErgThAPrV)**

**vom 02.08.1999 (BGBl. I S. 1731), zuletzt geändert durch Artikel 5  
des Gesetzes vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931)**

**Keine amtliche Fassung**

Enthält nur die Anlage 1 (zu § 1 Abs.1)

DVE-Mitglieder können die vollständige amtliche Fassung kostenlos in  
der DVE-Geschäftsstelle anfordern.

Nichtmitglieder zahlen € 3,- pro Exemplar.

Auf Grund des § 5 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

## **§ 1**

### **Ausbildung**

(1) Die dreijährige Ausbildung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten umfaßt mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2 700 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 1 700 Stunden. Sie steht unter der Gesamtverantwortung einer Schule für Ergotherapeuten (Schule). Im Unterricht muß den Schülern ausreichende Möglichkeit gegeben werden, die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben.

(2) Die Schulen haben die praktische Ausbildung im Rahmen einer Vereinbarung mit Krankenhäusern oder anderen geeigneten Einrichtungen sicherzustellen. Der in Anlage 1 B Nr. 3 genannte Bereich der praktischen Ausbildung soll unter der Anleitung von Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten durchgeführt werden; in den übrigen in Anlage 1 B genannten Bereichen hat sie unter der Anleitung von Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten stattzufinden.

(3) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

## **§ 2**

### **Staatliche Prüfung**

(1) Die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Ergotherapeutengesetzes umfaßt einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

## **§ 3**

### **Prüfungsausschuß**

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar:

1. einem Medizinalbeamten der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten Person,

2. einer von der Schulverwaltung betrauten Person, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht, sowie
3. Fachprüfern, die an der Schule unterrichten und von denen mindestens
  - a.) ein Prüfer Arzt und
  - b.) ein Prüfer Ergotherapeut, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut, Diplom-Medizinpädagoge oder Medizinpädagoge mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Ergotherapeut oder Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut sein muß.

Als Fachprüfer sollen die Lehrkräfte bestellt werden, die den Prüfling in diesem Fachgebiet überwiegend ausgebildet haben.

(2) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 sowie ihre Vertreter. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Vor der Bestellung der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und ihrer Vertreter ist die Schulleitung anzuhören.

(3) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 sitzt dem Prüfungsausschuß vor. Die Behörde kann bestimmen, daß das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 den Vorsitz führt.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

## **§ 4**

### **Zulassung zur Prüfung**

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen, sowie bei Verheirateten eine Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 3 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen.

(3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

## **§ 5**

### **Schriftlicher Teil der Prüfung**

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

1. Allgemeine Krankheitslehre; Spezielle Krankheitslehre einschließlich diagnostischer, therapeutischer, präventiver und rehabilitativer Maßnahmen sowie psychosozialer Aspekte; Grundlagen der Arbeitsmedizin;
2. Psychologie und Pädagogik; Behindertenpädagogik; Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde;
3. Motorisch-funktionelle Behandlungsverfahren; Neuropsychologische Behandlungsverfahren; Psychosoziale Behandlungsverfahren; Arbeitstherapeutische Verfahren.

Der Prüfling hat in den drei Fächergruppen in jeweils einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 180 Minuten. Die schriftliche Prüfung ist an drei Tagen durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schule ausgewählt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit sowie aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede der drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

## **§ 6**

### **Mündlicher Teil der Prüfung**

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Biologie, beschreibende und funktionelle Anatomie, Physiologie,
2. Medizinsoziologie und Gerontologie,
3. Grundlagen der Ergotherapie.

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. Ein Prüfling soll in jedem Fach nicht länger als 15 Minuten geprüft werden.

(2) Jedes Fach wird von mindestens einem Fachprüfer abgenommen und benotet. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen; er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fach mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

## **§ 7**

### **Praktischer Teil der Prüfung**

(1) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling

1. gemäß eines von ihm vorher zu erstellenden Arbeitsplanes unter Aufsicht ein Werkstück, eine Schiene, ein Hilfsmittel oder einen anderen therapeutischen Gegenstand anzufertigen und die therapeutische Einsatzmöglichkeit zu analysieren und zu begründen sowie
2. mit einem Patienten oder mit einer Patientengruppe eine ergotherapeutische Behandlung durchzuführen, die auf der Grundlage eines schriftlichen Prüfungsberichtes über die ergotherapeutische Befunderhebung, die Behandlungsplanung und deren Durchführung beruht.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 1 soll an zwei Tagen durchgeführt werden und zwölf Stunden nicht überschreiten. Für die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 sind dem Prüfling die Patienten spätestens vier Tage vor der Prüfung zuzuweisen. Die Auswahl der Patienten erfolgt durch einen Fachprüfer nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 im Einvernehmen mit dem Patienten und dem für den Patienten verantwortlichen Fachpersonal. Nach der ergotherapeutischen Behandlung sollen in einem Prüfungsgespräch Fragen zum Ablauf der Behandlung sowie dem Prüfungsbericht gestellt werden. Die Behandlung und das Gespräch sollen an einem Tag abgeschlossen sein und nicht länger als zwei Stunden dauern.

(3) Der praktische Teil der Prüfung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils von mindestens zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b, abgenommen und benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern jeweils die Note für die Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie aus diesen Noten die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 jeweils mindestens mit „ausreichend“ benotet werden.

## **§ 8**

### **Niederschrift**

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

## **§ 9**

### **Benotung**

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der mündlichen und praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

- „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

## **§ 10**

### **Bestehen und Wiederholung der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Der Prüfling kann jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen Prüfung sowie in der praktischen Prüfung die Prüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und die Prüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 einmal wiederholen, wenn er die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling die gesamte praktische Prüfung oder in der praktischen Prüfung die Prüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern bestimmt werden. Dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist ein Nachweis über die Teilnahme an der weiteren Ausbildung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

## **§ 11**

### **Rücktritt von der Prüfung**

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Versäumnisfolgen**

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

## **§ 13**

### **Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluß der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung zulässig.

## § 14

### **Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

## § 15

### **Erlaubnisurkunde**

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 des Ergotherapeutengesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 4 aus.

## § 16

### **Sonderregelungen für Inhaber von Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Ergotherapeutengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Die in Satz 1 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Ergotherapeutengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Ergotherapeutengesetzes beantragen, können ihre im Heimat oder Herkunftstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über

den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Ergotherapeutengesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt, kann der Antragsteller sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

## **§ 17**

### **Übergangsvorschrift**

Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Ausbildung zur „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“, zum „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten“, zur „Ergotherapeutin“ oder zum „Ergotherapeuten“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt, soweit sich nicht aus § 17 etwas anderes ergibt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten vom 23. März 1977 (BGBl. I S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), außer Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2. August 1999

Die Bundesministerin für Gesundheit  
Andrea Fischer

## **Anlage 1**

(zu § 1 Abs. 1)

### **A Theoretischer und praktischer Unterricht**

#### **1 Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde (40 Stunden)**

- 1.1 Berufskunde und Ethik, Geschichte des Berufs
- 1.2 Das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland und internationale Zusammenarbeit im Gesundheitswesen einschließlich der Gesundheitsprogramme internationaler Organisationen wie insbesondere Weltgesundheitsorganisation und Europarat
- 1.3 Aktuelle berufs- und gesundheitspolitische Fragen
- 1.4 Ergotherapeutengesetz; gesetzliche Regelungen für die sonstigen Berufe des Gesundheitswesens und ihre Abgrenzung zueinander
- 1.5 Arbeits- und berufsrechtliche Regelungen, soweit sie für die Berufsausübung von Bedeutung sind
- 1.6 Einführung in das Arbeits- und Arbeitsschutzrecht
- 1.7 Einführung in das Sozial- und Rehabilitationsrecht
- 1.8 Einführung in das Krankenhaus- und Seuchenrecht sowie das Arznei- und Betäubungsmittelrecht
- 1.9 Strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften, die bei der Berufsausübung von Bedeutung sind; Rechtsstellung des Patienten oder seiner Sorgeberechtigten, Datenschutz
- 1.10 Die Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland

#### **2 Fachsprache, Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (80 Stunden)**

- 2.1 Einführung in die fachbezogene Terminologie
- 2.2 Berichten und Beschreiben
- 2.3 Beurteilen und Charakterisieren
- 2.4 Referieren und Argumentieren
- 2.5 Einführung in die Statistik und fachbezogene Anwendung
- 2.6 Fachenglisch
- 2.7 Benutzung und Auswertung von deutscher und fremdsprachiger Fachliteratur
- 2.8 Erarbeiten einer schriftlichen Abhandlung auf der Grundlage einer Problemuntersuchung

### **Medizinische Grundlagen**

#### **3 Grundlagen der Gesundheitslehre und Hygiene (30 Stunden)**

- 3.1 Gesundheit und ihre Einflußfaktoren
- 3.2 Gesundheit und Lebensalter
- 3.3 Maßnahmen der Gesundheitsförderung
- 3.4 Allgemeine Hygiene, Individualhygiene und Umweltschutz
- 3.5 Krankheitserreger und übertragbare Krankheiten
- 3.6 Desinfektion und Sterilisation

#### **4 Biologie, beschreibende und funktionelle Anatomie, Physiologie (180 Stunden)**

- 4.1 Zelle, Zellstoffwechsel und Zellvermehrung
- 4.2 Vererbungslehre, Humangenetik und Gentechnologie
- 4.3 Strukturelemente, Richtungsbezeichnungen und Körperorientierungen
- 4.4 Stütz- und Bewegungsapparat
- 4.5 Herz- und Blutgefäßsystem
- 4.6 Atmungssystem
- 4.7 Verdauungssystem
- 4.8 Urogenitalsystem
- 4.9 Nervensystem und Sinnesorgane
- 4.10 Haut und Hautanhangsorgane
- 4.11 Endokrinologisches System

#### **5 Allgemeine Krankheitslehre (30 Stunden)**

- 5.1 Gesundheit, Krankheit, Krankheitsursachen, Krankheitszeichen, Krankheitsverlauf
- 5.2 Pathologie der Zelle, Wachstum und seine Störungen, Entwicklungsstörungen
- 5.3 Örtliche und allgemeine Kreislaufstörungen, Blutungen
- 5.4 Entzündungen, Ödeme, Erkrankungen des Immunsystems

## **6 Spezielle Krankheitslehre einschließlich diagnostischer, therapeutischer, präventiver und rehabilitativer Maßnahmen sowie psychosozialer Aspekte (280 Stunden)**

- 6.1 Orthopädie
- 6.2 Rheumatologie
- 6.3 Innere Medizin und Geriatrie
- 6.4 Chirurgie/Traumatologie
- 6.5 Onkologie
- 6.6 Neurologie einschließlich der neuropsychologischen Störungen
- 6.7 Psychosomatik
- 6.8 Psychiatrie/Gerontopsychiatrie
- 6.9 Kinder- und Jugendpsychiatrie einschließlich der Grundlagen der Normalentwicklung
- 6.10 Pädiatrie und Neuropädiatrie einschließlich der intrauterinen und der statomotorischen Entwicklungen

## **7 Arzneimittellehre (20 Stunden)**

- 7.1 Herkunft, Bedeutung und Wirkung von Arzneimitteln
- 7.2 Arzneiformen und ihre Verabreichung
- 7.3 Umgang mit Arzneimitteln
- 7.4 Arzneimittelgruppen und Zuordnung ausgewählter Arzneimittel
- 7.5 Grundkenntnisse der Pharmakologie und Toxikologie

## **8 Grundlagen der Arbeitsmedizin (30 Stunden)**

- 8.1 Arbeitsphysiologie
- 8.2 Ergonomie
- 8.3 Arbeitsplatzbedingungen
- 8.4 Arbeitsplatzanalyse
- 8.5 Gewerbehygiene
- 8.6 Berufsbelastungen und Berufserkrankungen

## **9 Erste Hilfe (20 Stunden)**

- 9.1 Allgemeines Verhalten bei Notfällen
- 9.2 Erstversorgung von Verletzten
- 9.3 Blutstillung und Wundversorgung
- 9.4 Maßnahmen bei Schockzuständen und Wiederbelebung
- 9.5 Versorgung von Knochenbrüchen
- 9.6 Transport von Verletzten
- 9.7 Verhalten bei Arbeitsunfällen und sonstigen Notfällen

## **Sozialwissenschaftliche Grundlagen**

### **10 Psychologie und Pädagogik (210 Stunden)**

- 10.1 Grundbegriffe und Grundfragen der Pädagogik
  - 10.1.1 Notwendigkeit und Möglichkeit von Erziehung und Lernen
  - 10.1.2 Lehren und Lernen im pädagogischen Bezug
  - 10.1.3 Funktion von Erziehungszielen
  - 10.1.4 Erziehungsmaßnahmen und Erziehungsstile
  - 10.1.5 Pädagogische Aspekte der therapeutischen Arbeit
- 10.2 Grundbegriffe und Grundfragen der Psychologie
- 10.3 Allgemeine und Entwicklungspsychologie
  - 10.3.1 Hauptperioden der kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklung
  - 10.3.2 Denken und Sprache
  - 10.3.3 Lernen einschließlich soziales Lernen
  - 10.3.4 Motivationen und Emotionen
  - 10.3.5 Pädagogische Konsequenzen und ergotherapeutische Ansätze einschließlich praktischer Übungen
- 10.4 Sozialpsychologie und Persönlichkeitspsychologie
  - 10.4.1 Persönlichkeitsmodelle
  - 10.4.2 Personenwahrnehmung
  - 10.4.3 Interaktion in Gruppen
  - 10.4.4 Einstellungen

10.4.5 Pädagogische Konsequenzen und ergotherapeutische Ansätze einschließlich praktischer Übungen

10.5 Grundbegriffe der Psychotherapie

10.5.1 Pädagogische Konsequenzen und Bedeutung für die Ergotherapie

10.6 Arbeits- und Betriebspsychologie; Organisationspsychologie; berufliche Sozialisation aus soziologischer und psychologischer Sicht

10.6.1 Bedeutung und Funktion der Arbeit in der Gesellschaft

10.6.2 Arbeit und Persönlichkeitsentwicklung

10.6.3 Personale Schwierigkeiten im Arbeits- und Anpassungsprozeß

10.6.4 Grundlagen der Organisationspsychologie

10.6.5 Arbeit und Behinderung

### **11 Behindertenpädagogik (40 Stunden)**

11.1 Geschichte der Behindertenpädagogik

11.2 Systematik der Behinderungen

11.3 Familie und Behinderung

11.4 Sonderpädagogische Diagnostik

11.5 Ergotherapeutische Aufgaben

### **12 Medizinsoziologie und Gerontologie (70 Stunden)**

12.1 Medizinsoziologie

12.1.1 Naturwissenschaftliches und sozialwissenschaftliches Krankheitsverständnis

12.1.2 Institutionssoziologie und Rollensoziologie

12.1.3 Gesellschaftliche Bewertung von chronischer Krankheit und Behinderung

12.1.4 Verarbeitung und Bewältigung von Krankheit und Behinderung

12.2 Gerontologie

12.2.1 Alterstheorien

12.2.2 Ansprüche, Möglichkeiten und Grenzen im Alter, Glaubens- und Sinnfragen

12.2.3 Veränderung der Rollen, Selbst- und Fremdbilder im Alter

12.2.4 Veränderung der geistigen Fähigkeiten

### **Ergotherapeutische Mittel**

### **13 Handwerkliche und gestalterische Techniken mit verschiedenen Materialien (500 Stunden)**

13.1 Material- und Werkzeugkunde

13.2 Arbeitstechniken

13.2.1 Konstruktiv strukturierende Elemente

13.2.2 Gestalterisch kreative Elemente

13.3 Arbeitsprozesse

13.3.1 Einfache und komplexe Aufgabenstellungen

13.3.2 Einzelarbeit und Gruppenarbeit

13.3.3 Arbeiten nach Anleitung und freies Planen

13.3.4 Selbständige Erarbeitung einer Technik

13.3.5 Manuelle und maschinelle Arbeit

13.4 Arbeitsorganisation einschließlich Planung, Vorbereitung, Arbeitsplatzgestaltung, Ergonomie

13.5 Therapeutische Anwendung der Techniken und Patientenanleitung, Kriterien für die Therapierelevanz einer handwerklichen Technik

### **14 Spiele, Hilfsmittel, Schienen und technische Medien (200 Stunden)**

14.1 Spiele und ihr therapeutischer Einsatz

14.1.1 Selbsterarbeitete und adaptierte Spiele

14.2 Rollstühle, Hilfsmittel und Schienen

14.2.1 Grundkenntnisse über Hilfsmittel und Rollstühle

14.2.2 Selbsterfahrung mit Hilfsmitteln und Rollstühlen

14.2.3 Herstellung und Adaption von Hilfsmitteln

14.2.4 Schienenkunde

14.2.5 Schienenherstellung, Veränderung standardisierter Schienen

14.3 Technische Medien und ihr Einsatz

14.3.1 Audiovisuelle Medien und ihre therapeutische Bedeutung

14.3.2 Grundlagen der Computertechnik

14.3.3 EDV und ergotherapeutische Dokumentation

- 14.3.4 Ergotherapeutisch relevante Software und ihre Anwendung
- 14.3.5 Adaption von elektronischen Hilfen für die Arbeit am Computer und ihre therapeutische Anwendung

## **Ergotherapeutische Verfahren**

### **15 Grundlagen der Ergotherapie (140 Stunden)**

- 15.1 Bedeutung medizinischer und sozialwissenschaftlicher Grundlagen für die Ergotherapie
- 15.2 Konzeptionelle Modelle der Ergotherapie
- 15.3 Selbstwahrnehmung
- 15.4 Lernen über Handeln, handlungstheoretische Ansätze
- 15.5 Vermittlung und Anleitung
- 15.6 Grundlagen therapeutischer Arbeit mit Gruppen
- 15.7 Einführung in die klientenzentrierte Gesprächsführung
- 15.8 Therapeutisches Handeln
- 15.9 Therapeutische Rolle und Persönlichkeit
- 15.10 Unterstützung, Beratung und Einbeziehung von Angehörigen in die Therapie
- 15.11 Grundlagen der Qualitätssicherung; Struktur, Prozeß- und Ergebnisqualität
- 15.12 Schlüsselqualifikationen für die Teamarbeit

### **16 Motorisch-funktionelle Behandlungsverfahren (100 Stunden)**

- 16.1 Theoretische Grundlagen
  - 16.1.1 Funktionelle Bewegungslehre
  - 16.1.2 Körperliche Beeinträchtigung und deren psychische Ursachen und Folgen
- 16.2 Befunderhebung, Diagnostik und Dokumentation
  - 16.2.1 Standardisierte Testverfahren, beobachtende Verfahren
  - 16.2.2 Sicht- und Tastbefund, Muskelfunktionsprüfung, Sensibilitätsprüfung, Gelenkmessung
  - 16.2.3 Bewegungsanalyse
- 16.3 Methoden und Durchführungsmodalitäten
  - 16.3.1 Gelenkmobilisation
  - 16.3.2 Muskelkräftigung
  - 16.3.3 Koordinationstraining
  - 16.3.4 Belastungstraining
  - 16.3.5 Sensibilitätstraining

### **17 Neurophysiologische Behandlungsverfahren (100 Stunden)**

- 17.1 Theoretische Grundlagen der sensomotorischen Entwicklung und sensorische Integration
- 17.2 Verständnis der Wahrnehmungsprozesse
- 17.3 Neurophysiologische Behandlungskonzepte im Überblick
- 17.4 Befunderhebung, Diagnostik und Dokumentation
  - 17.4.1 Bewegungs- und Entwicklungsanalyse, Reflexstatus
  - 17.4.2 Standardisierte Testverfahren und klinische Beobachtung
- 17.5 Methoden und Durchführungsmodalitäten
  - 17.5.1 Grundlagen verschiedener Behandlungskonzepte, wie nach Bobath, Affolter, Ayres, Perfetti
  - 17.5.2 Praktische Anwendung bei Kindern und Erwachsenen

### **18 Neuropsychologische Behandlungsverfahren (100 Stunden)**

- 18.1 Theoretische Grundlagen
  - 18.1.1 Neuropsychologische Funktionen und Störbilder
  - 18.1.2 Funktionelle Bedeutung der höheren kortikalen Funktionen des Menschen
  - 18.1.3 Unterschiede bei erworbenen und angeborenen Schädigungen
- 18.2 Befunderhebung, Diagnostik und Dokumentation
  - 18.2.1 Standardisierte Testverfahren, beobachtende Verfahren, computergesteuerte Meßverfahren
  - 18.2.2 Ergotherapeutische Funktionsanalysen und Testverfahren
- 18.3 Methoden und Durchführungsmodalitäten
  - 18.3.1 Hirnleistungstraining
  - 18.3.2 Training der Kulturtechniken
  - 18.3.3 Realitätsorientierungstraining
  - 18.3.4 Geistiges Aktivierungstraining

## **19 Psychosoziale Behandlungsverfahren (100 Stunden)**

### 19.1 Theoretische Grundlagen

19.1.1 Individualgenetisch deutende Verfahren

19.1.2 Kommunikativ spiegelnde Verfahren

19.1.3 Lerntheoretisch trainierende Verfahren

19.1.4 Theorie zur Gruppendynamik

19.1.5 Multidimensionale Krankheits- und Therapiekonzepte von Psychosen

19.2 Befunderhebung, Diagnostik und Dokumentation

19.2.1 Erhebung und Auswertung von Informationen; soziale Anamnese

19.2.2 Verhaltensbeobachtung auf der Handlungs- und Beziehungsebene sowie im individuellen Ausdruck

19.2.3 Analyse und Gewichtung der Prozesse, ihrer Resultate und Produkte

19.3 Methoden und Durchführungsmodalitäten

19.3.1 Symptombezogen-regulierende Methoden

19.3.2 Subjektbezogen-ausdruckszentrierte Methoden

19.3.3 Soziozentriert-interaktionelle Methoden

19.3.4 Kompetenzzentrierte, lebenspraktische und alltagsorientierte Methoden

19.3.5 Wahrnehmungsbezogene und handlungsorientierte Methoden

19.3.6 Einbeziehung von angrenzenden psychotherapeutisch orientierten Methoden

## **20 Arbeitstherapeutische Verfahren (100 Stunden)**

### 20.1 Theoretische Grundlagen

20.1.1 Historische Ansätze und Entwicklungen der Arbeitstherapie

20.1.2 Relevante Ansätze, insbesondere aus der Arbeitsphysiologie, Arbeitspsychologie, Arbeitssoziologie, Verhaltenstherapie und Handlungstheorie

20.1.3 Ergonomie; Arbeitsplatzgestaltung

20.1.4 Analyse realer Arbeitsbedingungen für den Einsatz von Behinderten

20.2 Aufbau und Struktur einer Arbeitstherapie im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich

20.3 Arbeitstherapie als Element der medizinischen, psychosozialen und beruflichen Rehabilitation

20.4 Befunderhebung, Diagnostik und Dokumentation

20.4.1 Anforderungs- und Leistungsprofile

20.4.2 Test- und Analyseverfahren

20.4.3 Berufs- und Arbeitsanamnese

20.4.4 Individuelle Arbeitsplatzanalyse

20.4.5 Beobachten des Arbeitsverhaltens

20.4.6 Beurteilen des Arbeitsverhaltens und Aussagen zur künftigen Leistungsfähigkeit

20.5 Methoden und Durchführungsmodalitäten

20.5.1 Förderung von instrumentellen und sozioemotionalen Fertigkeiten

20.5.2 Stufenweise Förderung in Trainingsgruppen bis zur Wiederaufnahme der Arbeit

20.5.3 Differenzierte Arbeitstherapieangebote in den verschiedenen medizinischen Bereichen, praktische Umsetzung und Gestaltung

## **21 Adaptierende Verfahren in der Ergotherapie (40 Stunden)**

### 21.1 Theoretische Grundlagen

21.1.1 Bedeutung von Selbständigkeit und Lebensqualität

21.1.2 Analyse und Anforderungen im Alltag

21.1.3 Kriterien zu Funktionstraining und Kompensationstechniken

21.1.4 Hilfsmittel- und Rollstuhlversorgung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen, der Kostenregelung und des Verordnungsweges

21.2 Befunderhebung, Diagnostik und Dokumentation

21.2.1 Standardisierte Testverfahren, beobachtende Verfahren

21.2.2 Ergotherapeutische Funktionsanalyse

21.3 Methoden, Durchführungsmodalitäten

21.3.1 Funktionstraining und Entwicklung von Kompensationsmöglichkeiten zur Verbesserung von Aktivitäten des täglichen Lebens

21.3.2 Beratung, Vergabe und Anleitung beim Einsatz spezifischer Hilfsmittel und Rollstühle unter Berücksichtigung der Kostenregelung

21.3.3 Funktionstraining bei Prothesen und Schienen

21.3.4 Gelenkschutzunterweisung

21.3.5 Beratung und Adaptation zur Wohnraumanpassung und Arbeitsplatzanpassung

## **22 Prävention und Rehabilitation (40 Stunden)**

- 22.1 Theoretische Grundlagen der Prävention und praktische Anwendung
- 22.2 Einsatz ergotherapeutischer Verfahren in der Prävention; praktische Anwendung
- 22.3 Theoretische Grundlagen der Rehabilitation
- 22.4 Einführung in die Rehabilitationspsychologie
- 22.5 Ziele der Rehabilitation unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Behinderungen
- 22.6 Einrichtungen und Dienste der Rehabilitation
- 22.7 Rehabilitationsplanung im interdisziplinären Team

**Zur Verteilung auf die Fächer 1-22                      250 Stunden**

---

**Stundenzahl insgesamt                                      2 700 Stunden**

## **B Praktische Ausbildung für Ergotherapeuten**

Praktische Ausbildung im

1. psychosozialen (psychiatrischen/psychosomatischen) Bereich: 400 Stunden
2. motorisch-funktionellen, neurophysiologischen o. neuropsychologischen Bereich: 400 Stunden
3. arbeitstherapeutischen Bereich: 400 Stunden

Zur Verteilung auf die Bereiche 1. bis 3.: 500 Stunden

Stunden insgesamt: 1 700 Stunden

Dabei soll sich jeweils ein praktischer Einsatz auf die ergotherapeutische Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, mit Erwachsenen und mit älteren Menschen erstrecken.